WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG
(NETZANSCHLUSS- UND VERSORGUNGSVERTRAG)

zwischen

Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
Schleussnerstraße 62
63263 Neu-Isenburg

Registergericht: Amtsgericht Offenbach/Main, Registernummer: 5 HRB 8642

im Folgenden „**Lieferant**“ genannt

und

Name / Adresse des Kunden

im Folgenden „**Kunde**“ genannt

wird folgender Vertrag über den Netzanschluss an das Fernwärmenetz des Lieferanten und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Wärme aus diesem Netz geschlossen.

Anschluss- und Abnahmestelle,
Straße / Nummer:
PLZ / Ort:
Haustyp:
Vertragskonto / Kundennummer:
Zählpunkt / Zählernummer:

Liefer- und Leistungsgrenze:
Die Eigentumsgrenze ist schematisch in Anlage 3 dargestellt.

Präambel

Zum Zweck der Wärmeversorgung hat der Lieferant eine Wärmeversorgungsanlage, bestehend aus einer Wärmeerzeugungsanlage, einem Fernwärmenetz sowie einer Hausstation errichtet. Die oben genannte Anschluss- und Abnahmestelle liegt in diesem Versorgungsgebiet des Lieferanten. Dieser Vertrag regelt die Versorgung der Liegenschaft mit Wärme zur Raumheizung und Brauchwarmwassererwärmung. Der Kunde ist der Anschlussnutzer.

Grundlage für die Versorgung der vorliegenden Liegenschaft ist dieser nachfolgende Wärmelieferungsvertrag, der auf der Grundlage des jeweils gültigen Preisblattes (Anlage 1), der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme /AVBFernwärmeV“) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742, Anlage 2) geschlossen wird. Bestandteile des Vertrages sind auch die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen – TAB – des Lieferanten (Anlage 4).

§ 1 Wärmeversorgungspflicht

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, ganzjährig Wärme entsprechend den Witterungsverhältnissen aus seiner Wärmeversorgungsanlage gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an der obigen Abnahmestelle bereitzustellen.

(2) Die Belieferung mit Wärme setzt den Anschluss an die Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz und die Inbetriebsetzung Wärmeversorgungsanlage voraus.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich alle erforderlichen Betriebsführungs- und Instandhaltungsleistungen für die Wärmeversorgungsanlage auf eigene Rechnung zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere

a) die Beschaffung von Brennstoff und Betriebsstrom,

b) die Betriebsführung einschließlich Störungsdienst nach § 2,

c) die Bedienung, Pflege, Wartung,

d) die Immissionsüberwachung und regelmäßige Prüfung sowie

e) die Instandhaltung und wenn erforderlich die Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage bzw. ihrer Komponenten.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet auch während der Laufzeit des Vertrags bauliche Veränderungen oder technische Maßnahmen an der Wärmeversorgungsanlage aufgrund nach Vertragsschluss ergehenden behördlichen Auflagen oder gesetzlichen Vorschriften auszuführen. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, den Grundpreis der Wärmelieferung gemäß Anlage 1 dergestalt anzupassen, dass der Kostenaufwand für die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der verbleibenden Vertragslaufzeit neutralisiert wird.

§ 2 Störungsdienst

Der Lieferant unterhält eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und der Entstörung. Die Rufbereitschaft des Lieferanten ist bei Störfällen erreichbar. Die Rufnummer findet sich auf der Homepage des Lieferanten unter www.swni.de.

§ 3 Grundstücksbenutzung/Zutrittsrecht

Mitarbeiter des Lieferanten dürfen das Grundstück nach § 8 AVBFernwärmeV zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten gemäß § 16 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder insbesondere zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

§ 4 Maximale Wärmeleistung und Anschlusswert

Der Lieferant stellt die Wärme ab der Inbetriebnahme der Hausstation und je nach Bedarf bis zur Höhe der maximalen anteiligen Wärmeleistung von 16 kW bereit.

§ 5 Abnahmepflicht Gesamtbedarf/ Entfallen der Versorgungspflicht

(1) Der Kunde verpflichtet sich, seinen Gesamtbedarf an Wärme für die Liegenschaft im hier benannten Umfang ausschließlich vom Lieferant zu beziehen.

(2) Die Verpflichtung, die vereinbarte Wärmeleistung vorzuhalten entfällt, wenn der Lieferant zur Versorgung des Kunden darauf angewiesen ist aus dem Netz eines Dritten oder auf anderem Wege von einem Dritten Einsatzenergien wie etwa Gas oder Elektrizität zu beziehen und die Versorgung aus einem nicht vom Lieferant zu vertretenden Grund unterbrochen wird.

§ 6 Preise

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

a) Jahresgrundpreis (GP) für die Bereitstellung der Wärme

b) Arbeitspreis (AP) für die abgenommene Wärmemenge.

Der Kunde verpflichtet sich, die Wärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim Lieferant abzunehmen und die Preise gemäß dem als Anlage 1 beigefügten geltenden Preisblatt, ab dem Zeitpunkt der Zählersetzung zu zahlen. Die Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

Die für die gelieferte Wärme zu berechnenden Preise sowie die dazugehörenden Bestimmungen ergeben sich aus der in Anlage 1 aufgeführten Preisregelung. Die Preise ändern sich nach den dort dargestellten Preisänderungsklauseln.

Bezugsgröße für den in Anlage 1 vereinbarten Grundpreis ist eine zu beheizende Fläche von 156,48 m².

§ 7 Messung/Abrechnung

(1) Die dem Kunden gelieferte Wärmemenge wird über einen zugelassenen und geeichten Wärmemengenzähler in der Hausstation erfasst und kalenderjährlich abgerechnet. Der Lieferant behält sich vor,

die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.

(2) Soweit und solange ein Mess- beziehungsweise Ablesewert nicht zur Verfügung steht, kann der Lieferant die gelieferte Wärmemenge gemäß § 21 AVBFernwärmeV schätzen.

(3) Abrechnungszeitraum für die gelieferte Wärmemenge ist das Kalenderjahr. Wünscht der Kunde gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV eine abweichende Abrechnung, hat er dies dem Lieferant innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Jahresabrechnung unter Angabe der gewünschten Abrechnungstermine schriftlich mitzuteilen und die hierdurch entstehenden nachzuweisenden Mehrkosten zu tragen.

(4) Für die Abnahmestelle/n sind - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – Abschläge nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt der Lieferant eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Darüber hinaus sind monatlich Abschläge fällig und vom Kunden ebenfalls ohne Abzug zu zahlen.

§ 8 Netzanschluss

Der Lieferant schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der AVBFernwärmeV, beigefügt als Anlage 2 sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Lieferanten, beigefügt als Anlage 4 an sein Fernwärmenetz an.

§ 9 Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

(1) Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.

(2) Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

§ 10 Änderungen des Vertrages

Eine Anpassung dieses Vertrages erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(3) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

(4) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferant widersprechen.

§ 13 Laufzeit/Lieferbeginn/Kündigung/ Eigentümerwechsel

(1) Dieser Vertrag beginnt mit der erstmaligen Abnahme von Wärme (Datum Zählersetzung). Er hat eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren. Er kann mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung von einer der Parteien, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere fünf Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferant über jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich zu unterrichten. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

§ 14 Befreiung von der Leistungspflicht/ Versorgungsunterbrechung

(1) Der Lieferant ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant am Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder

sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Der Lieferant kann die Wärmeversorgung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an der Wärmeerzeugungsanlage oder aus sonstigen berechtigten Gründen erforderlich ist. Der Lieferant hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Wärmeversorgung unverzüglich zu beheben. Der Lieferant unterrichtet den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht in den Fällen des § 5 Abs. 3 S 2 AVBFernwärmeV. Planbare betriebsnotwendige Arbeiten erfolgen nach Möglichkeit in Zeiten geringen Wärmebedarfs und mit einer vorherigen Ankündigung von zwei Wochen.

§ 15 Geltung der AVBFernwärmeV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage 2 beigefügt. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

§ 16 Technische Anschlussbedingungen/ Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen

(1) Weitere Einzelheiten hinsichtlich technischer Anforderungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz des Lieferanten und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage enthalten die in Anlage 4 beigefügten technischen Anschlussbedingungen (TAB).

(2) Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch den Lieferant erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 17 Verwendung der Wärme

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Lieferanten an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

§ 18 Vertragsanlagen

Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und gelten insoweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

§ 19 Beauftragung des Contractors/ Vertragsübernahme

(1) Der Kunde beauftragt den Lieferant, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an der obigen Abnahmestelle zu decken.

(2) Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen.

(3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Offenbach am Main. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Die Bedingungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Neu-Isenburg, den	Neu-Isenburg, den
_____	_____
Kunde	Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

Anlage 1: Preisblatt
Anlage 2: AVBFernwärmeV / FFVAV
Anlage 3: Schematische Darstellung Eigentumsgrenze
Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen (TAB / Lieferant)